

HAUPTSATZUNG DER ORTSGEMEINDE BUBACH VOM 06. JUNI 1974

geändert: 21.12.1984, 09.09.1994, 12.12.2001, 19.05.2017, 27.11.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419 – BS 2020-1) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98) und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 1. März 1974 (GVBl. S. 115) – EntschädigungsVO – Gemeinden die folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen¹

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Gemeindehaus.

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2018

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aus-
hanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenom-
men werden.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Sonstige Bekanntgaben²

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3 Unterrichtung der Einwohner³

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

2. ABSCHNITT ZAHL DER BEIGEORDNETEN

§ 4 Zahl der Beigeordneten⁴

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

² Zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2018

³ Zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2018

⁴ geändert durch Satzung vom 09.09.1994

3. ABSCHNITT

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR RATSMITGLIEDER, EHRENAMTLICHE BÜRGERMEISTER, BEIGEORDNETE, ORTSVORSTEHER UND SONSTIGE INHABER VON EHRENÄMTERN

§ 5

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters⁵

Der Ortsbürgermeister erhält die ihm gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der EntschädigungsVO- Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten⁶

Der ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertritt, erhält für die Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Drittelstel des Betrages nach Satz 1.

§ 6a⁷

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Senioren- und Jugend- und Familienbeauftragten

- (1) Die Gemeinde Bubach hat eine/n Seniorenbeauftragte/n und eine/n Jugend- und Familienbeauftragte/n.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte und die/der Jugend- und Familienbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a. für die/den Seniorenbeauftragte/n 40,00 € monatlich.
 - b. für die/den Jugend- und Familienbeauftragte/n 25,00 € monatlich.

⁵ geändert durch Satzung vom 09.09.1994

⁶ geändert durch Satzung vom 09.09.1994

⁷ Geändert durch Satzung vom 19.05.2017

**4. ABSCHNITT
SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 15. Juni 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.07.1965/05.02.1967 außer Kraft.

Bubach, den 06.06.1974

gez. Petry
Ortsbürgermeister